

AMTSBLATT

für die

Stadt Templin

31. Jahrgang

Nr. 08

Templin, den 30.04.2019

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachung
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Europäischen Parlament,
für die Wahl zum Kreistag Uckermark,
für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin
und für die Wahl der Ortsbeiräte in den Ortsteilen der Stadt Templin
am 26. Mai 2019

1 - 5

Bekanntmachung der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2012
der Stadt Templin

6

Bekanntmachung

**über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Europäischen Parlament,
für die Wahl zum Kreistag Uckermark,
für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin
und die Wahl der Ortsbeiräte in den Ortsteilen der Stadt Templin
am 26. Mai 2019**

Die oben genannten Wahlen werden gleichzeitig durchgeführt.

1. Das Wählerverzeichnis zu den oben genannten Wahlen wird in der Zeit vom **06. Mai 2019** bis **10. Mai 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Templin, Einwohnermeldeamt, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, Zimmer Nr. 104 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr

Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei zu erreichen.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Auf Antrag wird für die Kommunalwahlen in das Wählerverzeichnis eingetragen
 - a) eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wird am Ort der Nebenwohnung eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat,
 - b) eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält,

- c) eine/ein wahlberechtigte/r Unionsbürgerin/-bürger, die/der nicht der Meldepflicht unterliegt.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **11. Mai 2019** bei der Wahlbehörde (Stadt Templin, Einwohnermeldeamt, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, Zimmer Nr. 104) zu den oben angegebenen allgemeinen Öffnungszeiten zu stellen.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **06. Mai 2019** bis **10. Mai 2019**, spätestens am **10. Mai 2019** bis 12:00 Uhr bei der Wahlbehörde (Stadt Templin, Einwohnermeldeamt, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, Zimmer Nr. 104) Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05. Mai 2019** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, sonst läuft sie/er Gefahr, ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wer einen Wahlschein für die **Europawahl** hat, kann an dieser Wahl im Landkreis **Uckermark** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Landkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die **Kommunalwahlen** hat, kann in einem beliebigen Wahlraum des jeweiligen Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen.

6. Wahlscheinantrag

- 6.1 Einen Wahlschein für die **Europawahl** erhält auf Antrag

- 6.1.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist.

- 6.1.2 eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung (EuWO), bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 EuWO bis zum 05. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 EuWO bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 EuWO oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 EuWO entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Fest-

stellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

6.2 Einen Wahlschein für die **Kommunalwahlen** erhält auf Antrag

6.2.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist.

6.2.2 eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs.1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) bis zum 11. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist § 15 Abs.1 Satz 1 BbgKWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV entstanden ist oder
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können mündlich, schriftlich oder elektronisch bei der **Stadt Templin, Einwohnermeldeamt, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, Zimmer Nr. 104** beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist nicht zulässig.

Der Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen sowohl für die **Europawahl** als auch für die **Kommunalwahlen** kann auf einem einheitlichen Vordruck (Gemeinsamer Wahlscheinantrag) gestellt werden. Falls die wahlberechtigte Person nicht an allen Wahlen teilnehmen darf, gilt der Antrag ausschließlich für die Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.

Für die **Europawahl** werden gesonderte Wahlscheine ausgestellt. Wahlberechtigte erhalten für die **Europawahl** einen weißen Wahlschein und für die **Kommunalwahlen** einen **grünen (für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin und die Wahl der Ortsbeiräte in den Ortsteilen der Stadt Templin)** und einen **hellbraunen** (für die Wahl zum Kreistag Uckermark) Wahlschein.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum **24. Mai 2019, 18.00 Uhr** beantragen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können aus den unter 6.1.2 und 6.2.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** stellen.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss ihre/seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Briefwahl

7.1 Mit dem weißen Wahlschein für die **Wahl zum Europäischen Parlament** erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen **weißen** Stimmzettel,
- einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **hellroten** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

7.2 Mit dem **hellbraunen** Wahlschein für die **Wahl zum Kreistag** erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen **gelben** Stimmzettel,
- einen amtlichen **gelben** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **hellbraunen** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

7.3 Mit dem **hellgrünen** Wahlschein für die **Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und zur Wahl des jeweiligen Ortsbeirates** erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen **rosafarbenen** Stimmzettel für Wahl der Stadtverordnetenversammlung,
- einen amtlichen **lilafarbenen** Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates,
- einen amtlichen **rosafarbenen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **hellgrünen** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Sind einheitliche Wahlbriefumschläge für die Kreis- und Gemeindewahlen ausgegeben worden, so wird darauf hingewiesen, dass bei der Briefwahl für die Europawahl und für die Kommunalwahlen jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden sind.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die verschlossenen amtlichen Wahlbriefe mit dem jeweiligen Stimmzettelumschlag, Stimmzettel und Wahlschein getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen so rechtzeitig an die auf dem jeweiligen Wahlbrief

angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Er kann auch dort abgegeben werden.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von **der Deutschen Post** unentgeltlich befördert.

Templin, den 29.04.2019

gez. Tim Markwardt
Wahlleiter

Bekanntmachung der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2012 der Stadt Templin

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin hat in ihrer Sitzung am 20.03.2019 den geprüften Jahresabschluss 2012 der Stadt Templin beschlossen.

Dem Bürgermeister der Stadt Templin wurde mit Beschluss vom 20.03.2019 für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Der geprüfte Jahresabschluss 2012 mit seinen Anlagen liegt zu den Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin zur Einsichtnahme bereit.

Templin, 10.04.2019

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.